

Nicht für das Nachschlagewerk!

Nicht für die amtliche Sammlung!

2340 092

Zur Auslegung des § 990 BGB, wenn der Besitz beim Erwerb rechtmäßig war, später aber unrechtmäßig wird.

Aktenzeichen: VIII ZR 325/56

Urt. des BGH v. 4. März 1958

OLG Frankfurt

Verkündet am 4. März 1958
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Erich E [REDACTED] in W [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
in Wiesbaden,
Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. März 1958 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Dr. Gel-
haar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main
vom 22. März 1956 wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war von 1946 bis zum 30. September 1948 im Dienst der Beklagten bei der Berufungsspruchkammer W [REDACTED]. In Januar 1947 wurden auf Veranlassung des Klägers bei der Großhessischen T [REDACTED]-Compagnie zwei Schrottkraftfahrzeuge ("Wanderer 24" Baujahr 1939) erworben und in der Werkstatt H [REDACTED] unter Verwendung von neu beschafften Teilen zu einem gebrauchsfähigen Personenkraftwagen zusammengebaut. Den Kaufpreis für die beiden Fahrzeuge in Höhe von 750,- RM und 1 435,- RM und den Kaufpreis für die Teile, sowie die Vergütung für den Zusammenbau in Höhe von 3 200,84 RM hat der Kläger aus seinen Mitteln bezahlt. Der zusammengebaute Personenkraftwagen (im folgenden als Wagen bezeichnet) stand dem Beklagten vom 15. August 1947 an für dienstliche Zwecke der Spruchkammer zur Verfügung. Er war in einer Garage des Beklagten untergestellt und wurde von ihm unterhalten. Während der Kläger beurlaubt war, meldete ohne sein Wissen sein Vertreter den Wagen auf eine Umfrage des Hessischen Ministeriums für die politische Befreiung bei diesem als landeseigen an. Aus dem an das Ministerium gerichteten Schreiben des Klägers vom 17. Juni 1948 geht hervor, daß er den Wagen als ihm gehörend betrachtete. - Der Kläger hat den Beklagten am 1. Oktober 1948 vergeblich zur Herausgabe des Wagens aufgefordert.

Am 14. Oktober 1948 hat der Kläger im Vorprozeß eine auf Eigentum gestützte Klage gegen den Beklagten auf Herausgabe des Wagens erhoben. Das Landgericht Wiesbaden hat durch Urteil vom 23. November 1949 die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe weder abgeleitetes noch ursprüngliches Eigentum erworben. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 2. November 1950 den Beklagten nach § 985 BGB antragsgemäß verurteilt aus der Erwägung, der Kläger habe zwar nicht abgeleitetes, wohl aber gemäß § 950 BGB ursprüngliches Eigentum erworben. Am 31. Januar 1951 hat der Beklagte den Wagen an den



Kläger herausgegeben. Dieser hat ihn im Frühjahr 1951 für 2 000,- DM verkauft.

Im jetzigen Rechtsstreit hat der Kläger den Beklagten zunächst auf Zahlung von Nutzungsentschädigung und von Schadensersatz wegen Verzugs in Höhe von 1 645,60 DM für die Zeit vom 15. August 1947 bis zum 30. September 1948 und von 354,50 DM als Teilbetrag für den Monat Oktober 1948 in Anspruch genommen. Der Beklagte hat zunächst Widerklage auf Feststellung erhoben, daß dem Kläger wegen der Benutzung des Wagens keine weiteren Ansprüche zustehen. Das Landgericht hat durch Zwischenurteil vom 23. April 1951 den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 24. Januar 1952 die auf Abweisung der Klage sowie auf Feststellung gemäß der Widerklage gerichtete Berufung als unzulässig verworfen, soweit sie die Widerklage betrifft, und zurückgewiesen, soweit sie den Klageanspruch in Höhe von 354,40 DM betrifft, im übrigen aber (in Höhe von 1 645,60 DM) die Klage abgewiesen.

Nunmehr hat der Kläger die Klagesumme auf 18 500,- DM erhöht, die er als Schadensersatz aus Verzug mit der Herausgabe des Wagens, hilfsweise als Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. Januar 1951 und als Schadensersatz aus Verzug mit der Zahlung der Entschädigung von dem Beklagten beanspruchen zu können meint. Außerdem sind in der Klagesumme hilfsweise noch enthalten 580,- DM, die der Kläger für die von ihm angeblich in dieser Höhe aufgewendeten Kosten der Reparatur des nach seiner Darstellung am 31. Januar 1951 völlig verwahrlosten und beschädigten Wagen erstattet verlangt; 170,- DM als Schadensersatz für einige am 31. Januar 1951 nicht mehr vorhanden gewesene Zubehörteile des Wagens und 40,- DM für eine vorauslagte Schätzungsgebühr. - Die Widerklage haben die Parteien als in der Hauptsache erledigt bezeichnet. - Das Landgericht hat durch Endurteil vom 21. Januar 1954 unter Abweisung der Klage im übrigen dem Kläger

5 790,60 DM nur unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsentschädigung, ferner 42,- DM als Schadensersatz für das verlorengegangene Zubehör und schließlich 40,- DM für die Schätzungsgebühr, insgesamt also 5 872,60 DM zugesprochen.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt, mit der der Kläger nunmehr auch den Anspruch auf "Zinsen" verfolgt. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil vom 25. November 1954 die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und durch Schlußurteil vom 22. März 1956 unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im übrigen den Beklagten zur Zahlung von weiteren 1 429,40 DM verurteilt. Nach seiner Auffassung hat nämlich der Kläger als Nutzungsentschädigung insgesamt 7 000,- DM zu beanspruchen, so daß ihm in dieser Beziehung über 5 790,60 DM hinaus noch 1 209,40 DM zustehen. Ferner hat es ihm 4 % von 2 000,- DM für drei Monate = 20,- DM als Ersatz für Verzugsschaden unter dem Gesichtspunkt zugebilligt, daß der Beklagte den Wagen nicht schon am 2. November 1950, sondern erst am 31. Januar 1951 herausgegeben hat, sowie 200,- DM von den Reparaturkosten, die der Kläger auf 580,- DM beziffert hatte, und schließlich 4 % Zinsen von 7 000,- DM seit dem 2. Januar 1951 deshalb, weil der Kläger an diesem Tage von dem Beklagten die Bezahlung einer noch höheren Entschädigung verlangt hat.

Gegen dieses Schlußurteil richtet sich die Revision des Klägers, der den Anspruch auf Zahlung des bisher abgewiesenen Teils der Klageforderung in Höhe von 11 198,- DM nebst Zinsen als dem Grunde nach gerechtfertigt festzustellen beantragt. Der Beklagte will das Rechtsmittel zurückgewiesen haben.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Revision stellt den vom Tatrichter nach § 287 ZPO behandelten Anspruch auf Zahlung von weiteren 380,- DM für

Reparaturkosten und von weiteren 128,- DM für verlorengegangenes Zubehör in der Revisionsbegründungsschrift nicht mehr zur Erörterung. Diese Beträge sind dem Kläger auch unter den andern von ihm vorgetragene Gesichtspunkten nicht zuzusprechen.

B.

I. Das Berufungsgericht geht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum davon aus, daß der Kläger im August 1947 Eigentümer des Wagens geworden ist. Nach § 990 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB hat der Beklagte dem Kläger Schadensersatz wegen Verzugs mit der erst am 31. Januar 1951 erfolgten Herausgabe des Wagens für die Zeit seit dem 1. Oktober 1948 zu leisten, falls der Beklagte an diesem Tage unrechtmäßiger Besitzer des Wagens und bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der Beklagte am 15. August 1947 Besitzer geworden. Abweichend von den Ausführungen der Revisionsbegründungsschrift, in denen die Ansicht vertreten war, daß der Beklagte den Besitz erst am 1. Oktober 1948 erworben habe, hat der Revisionskläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, der Beklagte sei am 15. August 1947 Fremdbesitzer geworden. Das trifft nicht zu. Der Beklagte hat vielmehr an diesem Tage den Besitz mit dem Willen erworben, die Sachherrschaft über den Wagen wie ein Eigentümer auszuüben. Dadurch wurde er Eigenbesitzer. Daß in erster Linie der Kläger von August 1947 bis zum September 1948 den Wagen für dienstliche Fahrten benutzt haben mag, spricht ebenso wenig gegen einen derartigen Besitz des Beklagten schon während dieses Zeitraums, wie der Umstand, daß er - möglicherweise aus Unachtsamkeit - den Wagen nicht zur Selbstversicherung angemeldet hat. Daß der Beklagte den Wagen als ihm gehörend besessen hat, ergibt sich vielmehr daraus, daß er ihm schon im August 1947 als landeseigen gemeldet worden war. Damit steht in Einklang, daß er vom August 1947 an für die im Verhältnis zum Kläger unentgeltliche Unterbringung und Unterhaltung des Wagens ge-

sorgt und ihn als Dienstfahrzeug gebraucht hat. Daß der Beklagte den Wagen als ihm gehörend besessen hat, wird auch aus seiner Einlassung im Voprozeß bestätigt, in dem er stets die Auffassung vertreten hat, er sei von vornherein Eigentümer des Wagens gewesen. -

Bis zum 30. September 1947 war der Kläger freilich mit dem Besitz des Beklagten an dem Wagen einverstanden. Bis dahin war also der Beklagte rechtmäßiger Besitzer. Daß der Kläger ihn als Fremdbesitzer angesehen hat, ändert indessen nichts an dem Eigenbesitz des Klägers, für dessen Erwerb und Fortdauer nicht die Meinung des Klägers, sondern die Willensrichtung des Beklagten entscheidend ist. Unter dem Gesichtspunkt des vom Kläger verfolgten Schadensersatzanspruchs wegen Verzuges kommt es zwar auf die Gutgläubigkeit oder Bösgläubigkeit des Beklagten hinsichtlich seines Rechts zum Besitz erst ab 1. Oktober 1948 an; denn jetzt erst wurde der Besitz des Beklagten unrechtmäßig. Doch ist die Frage, ob der Beklagte gewußt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß er dem Kläger gegenüber nicht zum Eigenbesitz berechtigt war, nach dem Zeitpunkt des Besitzerwerbes zu beurteilen. Das ist der 15. August 1947. Der Auffassung der Revision, daß insofern auf den 1. Oktober 1948 abgestellt werden müsse, weil von diesem Tage an der Besitz nicht mehr rechtmäßig gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Denn der Beklagte blieb weiterhin Eigenbesitzer, wie er es schon vorher gewesen war. Der 1. Oktober 1948 war nur insofern von Bedeutung, als der Beklagte - wie vorstehend ausgeführt - von diesem Tage an zum Besitz des Wagens nicht mehr berechtigt war.

Das Berufungsgericht hat ohne ersichtlichen Rechtsirrtum den Beklagten als am 15. August 1947 gutgläubig in dem bezeichneten Sinne angesehen. Die Revision hebt zwar in dieser Beziehung zutreffend hervor, daß es auf den bösen oder guten

Glauben desjenigen ankomme, der beim Beklagten in erster Linie dazu berufen gewesen sei, sich eine Ansicht über die Eigentumsverhältnisse an dem Wagen zu bilden, meint aber weiter, daß dies der Regierungsamtmann J. [REDACTED] gewesen sei, der freilich nach seiner Zeugenaussage erst auf Grund des Schreibens des Klägers vom 17. Juni 1948 mit der Frage befaßt worden sei, wem der Wagen gehöre. - Die Revision bemängelt indessen in dieser Beziehung, daß das Berufungsgericht nicht auch den Regierungsdirektor S. [REDACTED] vernommen hat, den der Kläger als Zeugen dafür benannt hat, daß er (der Kläger) ihm, seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, im März 1947 mitgeteilt habe, er habe für sich zwei Schrottfahrzeuge gekauft. Es kommt jedoch auf diese Behauptung nicht an. Denn wenn der Kläger sich zu dieser Zeit mündlich so geäußert haben sollte, ist daraus doch schon deshalb nicht zwingend zu schließen, daß der Beklagte beim Erwerb des Besitzes an dem Wagen am 15. August 1947 bösgläubig gewesen sei, weil der Kläger selbst nach seinem Schreiben vom 17. Juni 1948 inzwischen die Zulassung des Wagens für die von S. [REDACTED] geleitete Dienststelle erwirkt hatte und der Wagen damals außerdem von dem Urlaubsvertreter des Klägers dem zuständigen Ministerium auf den Dienstwege, also über S. [REDACTED], als landeseigen gemeldet worden war.

II. Was die Zeit nach dem 30. September 1948 anlangt, so kommt es unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens nur darauf an, wann der Beklagte seitdem positiv erfahren hat, daß er zum Besitze nicht berechtigt war. Bejahendenfalls würde er von der Erlangung der Kenntnis an wegen Verzuges haften (§ 990 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGB). - Das Berufungsgericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß der Beklagte diese Kenntnis vor dem 2. November 1950 erlangt hat. Insbesondere hat es das nicht aus J. [REDACTED] Bekundung über die von ihm durchgeführte Prüfung der Eigentumsverhältnisse entnommen, wie sie erstmals durch das Schreiben vom 17. Juni 1948 veranlaßt worden ist, vielmehr als dessen Ansicht festgestellt, daß der Wagen dem Beklagten gehöre. Mit

Recht weist das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang darauf hin, daß selbst noch so große Nachlässigkeit, die etwa J. oder einem anderen mit der Prüfung befaßt gewesenem Bediensteten des Beklagten unterlaufen sein könnte, nicht ausreichen, um die positive Kenntnis des Beklagten vom Eigentum des Klägers zu ersetzen. Wie der Revision zuzugeben sein mag, würde die Rechtslage allenfalls dann anders zu beurteilen sein, wenn der Beklagte den Wagen auch in dem Falle hätte behalten wollen, daß nicht er, sondern der Kläger Eigentümer sei, und wenn er sich deshalb der Erkenntnis verschlossen hätte, daß dem so sei. Indessen ist dem Vorbringen des Klägers in dieser Beziehung nichts Schlüssiges zu entnehmen. Insofern liegt der Sachverhalt hier völlig anders als derjenige, über den der Bundesgerichtshof in dem zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmten Urteil vom 22. Januar 1958 - V. ZR 27/57 - zu befinden hatte. - Mit Recht ist in dem angefochtenen Urteil hervorgehoben, die Kenntnis des Beklagten von dem Eigentum des Klägers sei für die Zeit bis zum 2. November 1950 nicht einmal wahrscheinlich, wie der Verlauf des Vorprozesses zeige. Denn in ihm ist das Eigentum des Klägers vom Landgericht verneint und schließlich vom Oberlandesgericht nur deshalb bejaht worden, weil es der Bekundung des Maschinenschlossermeisters H. im zweiten Rechtszuge gefolgt ist, nach der er im Gegensatz zu seiner Aussage vor dem Landgericht den Wagen aus den beiden Schrottfahrzeugen nicht für den Beklagten, sondern für den Kläger zusammengebaut hat. Deshalb ist auch nicht ausschlaggebend, daß J., der Sachbearbeiter im zuständigen Ministerium, im Verlauf seiner Ermittlungen dem Kläger aufgegeben hat, den Wagen schätzen zu lassen, um so eine Grundlage für die Berechnung von Benutzungsgebühren zu erhalten, nachdem der Kläger ihm die Bezahlung des Kaufpreises der Schrottfahrzeuge und der Kosten des Zusammenbaues aus eigenen Mitteln dargelegt hatte, und daß der Beklagte den Wagen nicht zur Selbstversicherung angemeldet hat. Das alles kann angesichts der nach Feststellung des Berufungsgerichts durch das Verhalten des die Aufhellung vermeidenden Klägers durchaus undurchsichtigen

Sachlage und deshalb ungeklärten Rechtslage auch als ein Anzeichen für bloße beim Beklagten obwaltende Zweifel gewertet werden, die indessen - wie ausgeführt - der Kenntnis vom Eigentum des Klägers nicht gleichgesetzt werden können.

III. Bösgläubig im Sinne von § 990 Abs. 1 Satz 2 BGB wurde der Beklagte erst am 2. November 1950, als im Vorprozeß im zweiten Rechtszuge zum Schluß verhandelt und am selben Tage der Beklagte durch das Urteil des Berufungsgerichts zur Herausgabe des Wagens verurteilt wurde. Nur für die Zeit von diesem Tage an bis zum 31. Januar 1951 haftet daher - wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum erkannt hat - der Beklagte wegen Verzugs mit der Herausgabe des Wagens nach § 990 Abs. 2 BGB. Das Berufungsgericht hat als Schaden, der dem Kläger aus diesem Verzuge erwachsen ist, nur den Zinsverlust in Höhe von 4 % betrachtet, den der Kläger dadurch gehabt hat, daß er den Wagen nicht drei Monate früher als geschehen hat verkaufen können. - Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Behauptung des Klägers zu Unrecht nicht berücksichtigt, daß er im Falle der Herausgabe des Wagens am 1. Oktober 1948 ihn damals der Taxi-C[REDACTED] in W[REDACTED] hätte vermieten können und so bis zum 31. Mai 1949 einen Gewinn von monatlich 800,- DM und alsdann bis zum 31. Januar 1951 einen solchen von monatlich 500,- DM hätte erzielen können oder auch von Fall zu Fall werktäglich von 30,- DM, feiertäglich von 45,- DM hätte vermieten können, also in beiden Fällen Einnahmen gehabt hätte, die wesentlich höher lägen, als die ihm zugebilligte Nutzungsentschädigung.

Es kommt indessen auf diese Behauptungen nicht an. Denn die Revision beachtet nicht, daß der Kläger für die Zeit vor dem 2. November 1950 den Beklagten auf Ersatz entgangenen Gewinns von vornherein nicht in Anspruch nehmen kann. Für die drei darauffolgenden Monate aber ist der Anspruch aus folgender Erwägung nicht begründet: Wie der Beklagte vorgetragen hat, hat die Taxi-C[REDACTED] bereits in den Jahren 1949 bis 1950 die bis dahin

14

von ihr verwendeten abgenutzten Personenkraftwagen fast völlig aus dem Verkehr gezogen und durch neue Fahrzeuge ersetzt. Der Kläger hat das im wesentlichen für das Ende des Jahres 1950 mit der Bemerkung zugegeben, jedenfalls seien am 1. Mai 1950 noch nicht alle alten Wagen ausgeschaltet gewesen. Der Kläger hat nichts dafür vorgetragen, daß trotzdem die Taxi-C [REDACTED] den Wagen noch am 2. November 1950 gemietet hätte. Daß der Kläger den vom Berufungsgericht auf Grund der eigenen sehr drastischen Angaben des Klägers als "Bastard" bezeichneten Wagen von diesem Zeitpunkt an täglich für 30,- DM bzw. 45,- DM hätte vermieten und so mehr als 250,- DM monatlich hätte einnehmen können, ist nach der Lebenserfahrung ausgeschlossen.

C.

I. Bei Bemessung der Nutzungsentschädigung nach §§ 987, 100 BGB hat das Berufungsgericht zutreffend den Betrag zu Grunde gelegt, der dem Mietwert des Wagens während der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. Januar 1951 (28 Monate) entspricht (Urt. des BGH vom 22. März 1954 - IV ZR 137/53 - JR 1954, 460). Es hat diesen Betrag aus folgenden Erwägungen auf 250,- DM monatlich ermittelt. Der von ihm herangezogene Sachverständige Sch [REDACTED] hat als Vergleichsobjekt einen "Volkswagen (Export)" genommen und als dessen täglichen Nutzungswert im Jahre 1955 den Betrag von 8,14 DM errechnet. Die Revision hält den Ausgangspunkt der Überlegungen des Sachverständigen deshalb für verfehlt, weil der Nutzungswert nicht eines "Volkswagen (Export)" im Jahre 1955, sondern eines "Wanderer 24" in den Jahren 1948 bis 1950 festzustellen sei und weil die Marktlage für Mietkraftfahrzeuge sich seit 1950 entscheidend verschlechtert habe. Mindestens treffe daher der vom Sachverständigen Richter im ersten Rechtszuge für richtig gehaltene monatliche Nutzungswert von 360,- DM zu.

Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat nämlich erwogen, daß der Kläger nach seiner eigenen Angabe im Vorprozeß

den Wagen aus "zwei zu Schanden gefahrenen Wanderer-Wagen", die "reiner Schrott" gewesen seien, habe zusammenbauen lassen und daß grundsätzlich bei einer mehr als zwei Jahren währenden Dauervermietung nicht von dem bei Vermietung von Tag zu Tag erzielten Nutzungswert ausgegangen werden könne. Es hat sich deshalb an Hand der von ihm gegeneinander abgewogenen Gutachten der beiden Sachverständigen ohne Verstoß gegen § 287 ZPO die freie Überzeugung bilden können, daß ein Betrag von 250,- DM als monatliche Nutzungsentschädigung keinesfalls zu niedrig bemessen ist. Es hätte dabei auch noch erwägen können, daß unabhängig von der Verschlechterung der Marktlage für Mietkraftfahrzeuge nach der Lebenserfahrung die Steigerung der Lebenshaltungskosten in der Zeit von 1950 bis 1955 auch den geldmäßigen Nutzungswert von Kraftfahrzeugen nicht unbeeinflusst gelassen hat und daß deshalb der geldmäßige Nutzungswert eines dem "Volkswagen (Export)" gleichwertigen Kraftfahrzeug im Jahre 1950 sehr wahrscheinlich niedriger als 8,14 DM gelegen hat.

II. Der Kläger verlangt noch Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt entgangenen Gewinns dafür, daß der Beklagte mit der Zahlung der Nutzungsentschädigung in Verzug geraten ist. Der Verzug hat am 2. Januar 1951 begonnen, wie das Berufungsgericht unter Nr. 5 des angefochtenen Urteils zutreffend ausführt, also nicht wie dort unter Nr. 4 angenommen ist, schon am 2. November 1950. Denn der Umstand, daß der Beklagte am 2. November 1950 hinsichtlich der Besitzberechtigung an dem Wagen bösgläubig geworden ist, hat nichts mit der Frage zu tun, wann der Verzug des Beklagten mit der Zahlung der ja ohne Rücksicht auf die etwaige Bösgläubigkeit zu leistenden Nutzungsentschädigung angefangen hat.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug angegeben, daß er sich vom Juni 1951 bis zum Oktober 1952 an vier von dem Generalvertreter We [REDACTED] in W [REDACTED] geplanten Geschäften über Tabakpfeifen und Holzwaren durch Kapitalhergabe in Höhe von mehreren

tausend DMark beteiligt haben würde und daß ihm das mehrere tausend DMark Gewinn eingebracht haben würde, sowie ferner daß er im November 1953 zweimal Gelegenheit gehabt haben würde, weitere gewinnbringende Geldgeschäfte zu machen. Die von Wettlaufer geplanten Geschäfte seien nicht zustande gekommen, und er habe auch auf die beiden anderen Angebote nicht eingehen können, weil ihm der Beklagte die Nutzungsentschädigung noch nicht ausbezahlt habe.

Das Landgericht hat im Endurteil vom 21. Januar 1954 diese Angaben insbesondere auch hinsichtlich des Gewinns als nicht genügend ins einzelne gehend bezeichnet und ist deshalb auf sie nicht eingegangen. Im zweiten Rechtszuge hat der Kläger insbesondere hinsichtlich der ihm im November 1953 gemachten Angebote vorgetragen, er habe dem Wilhelm M. in W. ein Darlehen von 5 000,- DM auf drei Jahre gegen eine jährliche Verzinsung von 20 % geben können und sich außerdem an der Firma Sv. & Co in F. mit einem verzinslichen Darlehen von 5 000,- DM oder einer Einlage in gleicher Höhe gegen Gewinnanteil beteiligen und gleichzeitig in dieser Firma die kaufmännische Betriebsführung gegen ein Gehalt von 600,- DM monatlich übernehmen können. Ferner habe er sich im April 1954 mit 8 000,- DM an einem dem We. angebotenen Geschäft mit Lederwaren und dgl. beteiligen können. Das Berufungsgericht hat dem Kläger durch Beschluß vom 25. Januar 1955 anheimgegeben, ins einzelne gehende Darlegungen darüber zu machen, ob ihm etwa durch die verspätete Herausgabe des Wagens oder auch sonst ein Verzugsschaden entstanden sei. Der Kläger hat hierzu erst in dem am 15. März 1956 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 14. März 1956 weitere Ausführungen gemacht. Am 22. März 1956 ist vor dem Berufungsgericht zuletzt verhandelt worden. Das Berufungsgericht hat das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 14. März 1956 gemäß § 279 ZPO zurückgewiesen.

Nach Auffassung der Revision war die Zurückweisung dieses Vorbringens schon deshalb unzulässig, weil in der Zeit zwischen dem 25. Januar 1955 und dem 22. März 1956 nicht mündlich verhandelt worden ist und weil - wie die Revision meint - deshalb durch die Zulassung des Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert worden wäre. - Diese Rüge geht fehl. Hätte der Kläger das in dem Schriftsatz vom 24. März 1956 enthaltene Vorbringen dem Berufungsgericht früher unterbreitet, so würde es die ihm danach etwa erforderlich erscheinenden Vernehmungen der vom Kläger benannten Zeugen We [REDACTED], M [REDACTED] und El [REDACTED] (von der Firma Sv [REDACTED] & Co) durch Ladung auf den 22. März 1956 gemäß §§ 523, 272 b ZPO haben vorbereiten können. Binnen der dafür tatsächlich zur Verfügung stehenden Zeit von nur 6 Tagen (davon ein Sonntag), war diese Maßnahme praktisch jedoch nicht durchführbar, zumal der entsprechenden Anordnung eine Prüfung des umfangreichen Schriftsatzes auf seine Erheblichkeit vorausgehen mußte.

Es kommt deshalb darauf an, ob in dem von der Revision angeführten Umfange schon das frühere Vorbringen des Klägers als Grundlage für eine sachliche Erörterung des durch den Verzug des Beklagten dem Kläger angeblich erwachsenen Schadens genügt hat. Das ist zu verneinen. - Was der Kläger dazu vor dem Landgericht erstmalig mit Schriftsatz vom 13. Dezember 1952 unter Nr. 6 angegeben und mit Schriftsatz vom 6. Januar 1954 unter Nr. II bezüglich des Falles M [REDACTED] und unter IV ergänzt hat, geht nicht über ganz allgemein gehaltene Angaben hinaus, die entgegen der Auffassung der Revision als Ausgangspunkt für eine Beweisaufnahme durchaus ungeeignet waren. - In seiner Berufungsbegründung vom 24. April 1954 hat der Kläger auf Seite 18 We [REDACTED], M [REDACTED] und El [REDACTED] als Zeugen benannt und sich bezüglich des Falles M [REDACTED] auf die Bemerkung beschränkt, es habe sich um ein Angebot gehandelt, "für ein Darlehen von 5 000,- DM auf drei Jahre 20 % Jahreszinsen zu zahlen und mehrfache Sicherheit zu leisten", sowie ferner bezüglich des Falles Sv [REDACTED] & Co

angegeben, El[REDACTED] habe ihm angeboten, "bei Hergabe eines Darlehens von 5 000,- DM oder bei Beteiligung in gleicher Höhe außer entsprechender Vergütung für die Kapitalhergabe dem Kläger die kaufmännische Leitung der Firma gegen eine Monatsvergütung von 600,- DM zu übertragen". Im Schriftsatz vom 17. Mai 1954 hat der Kläger noch vorgetragen, We[REDACTED] werde belgische Militärkantinen in der Bundesrepublik mit Andenken, wie Brieftaschen und dgl. beliefern können, wenn ihm der Kläger zum Einkauf bei einem Lieferanten, mit dem er (We[REDACTED]) noch nicht in Geschäftsverbindung gestanden habe, für 2 Monate 8 000,- DM gegen 20 % des beim Verkauf erzielten Erlöses sofort zur Verfügung stellen könne.

Die Revision bemängelt nicht, daß das Berufungsgericht das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 17. Mai 1954 unberücksichtigt gelassen hat. Sie rügt vielmehr nur, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Bemerkungen in der Berufungsbegründung des Klägers als nicht eingehend genug betrachtet. Die Rüge ist von vornherein unbegründet hinsichtlich der vier von We[REDACTED] in den Jahren 1951 und 1952 geplanten, aber nicht zustande gekommenen Geschäfte, denn in dieser Beziehung hat der Kläger im zweiten Rechtszuge vor dem 14. März 1956 nichts Neues vorgetragen. - M[REDACTED] hat nach der unbestrittenen Angabe des Beklagten im Schriftsatz vom 12. November 1954 den Offenbarungseid geleistet; deshalb hätte der Kläger Umstände behaupten müssen, die es wenigstens nahe legten, daß dennoch sein Geld bei M[REDACTED] nicht nur nicht verloren gewesen wäre, sondern ihm auch noch Gewinn eingebracht hätte. - Auch die weiteren Angaben des Klägers über das Anerbieten der Firma Sv[REDACTED] & Co entbehren der erforderlichen Bestimmtheit. In dieser Hinsicht hätte es näherer Darlegung bedurft, inwiefern es sich dabei um ein verbindliches Angebot gehandelt habe, über das offenbar der Kläger auffallenderweise schriftliche Unterlagen nicht in Händen hat, und daß es nur noch der Annahme durch den Kläger bedurft hätte, um ihm die behauptete langfristige Anstellung zu sichern.

D.

Aus diesen Gründen ist die Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Mezger